

---

# Verordnung über die Versteigerung von Kontrollschildern

vom 16. Februar 2016 (Stand 1. Februar 2018)

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 8a Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1983 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (EG SVG) vom 14. November 1983<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Versteigerungsgegenstand

<sup>1</sup> Zur Versteigerung gelangen Kontrollschilder mit weissem Grund für Motorwagen und Motorräder.

<sup>2</sup> Das Strassenverkehrsamt bestimmt, welche Kontrollschildnummern in der Versteigerung angeboten werden.

<sup>3</sup> Im Versteigerungsverfahren wird lediglich das Bezugs- und Nutzungsrecht für ein bestimmtes Kontrollschild erworben. Das Kontrollschild bleibt im Eigentum der Behörde.<sup>2)</sup>

## **Art. 2** Form der Versteigerung

<sup>1</sup> Die Versteigerung von Kontrollschildern findet ausschliesslich online statt.

## **Art. 3** Teilnahmeberechtigung

<sup>1</sup> Zur Teilnahme an der Kontrollschildversteigerung sind natürliche und juristische Personen berechtigt, welche die strassenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine ordentliche Inverkehrsetzung eines Motorfahrzeugs in Appenzell Ausserrhoden erfüllen.

---

<sup>1)</sup> bGS [761.111](#)

<sup>2)</sup> Art. 87 Abs. 5 Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR [741.51](#))

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 4** Versteigerung und Zuschlag

<sup>1</sup> Das Strassenverkehrsamt legt die Versteigerungsdauer und den Mindestpreis für ein Kontrollschild fest. Der Mindestpreis muss mindestens die Selbstkosten der Abgabe der Kontrollschilder decken.

<sup>2</sup> Die Erhöhung des Gebots hat mindestens in den vorgegebenen Steigerungsschritten zu erfolgen; diese können auch übersprungen werden.

<sup>3</sup> Mit der elektronischen Schliessung werden der oder dem Meistbietenden der Zuschlag und damit die verbindliche Bezugsberechtigung für das ersteigerte Kontrollschild erteilt, sofern die Person im Sinne von Art. 3 bezugsberechtigt ist. Wer den Zuschlag erhält, verpflichtet sich, das ersteigerte Kontrollschild zu den nachgenannten Bedingungen beim Strassenverkehrsamt zu beziehen.

<sup>4</sup> Wird nachträglich festgestellt, dass die oder der Meistbietende die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht erfüllt, kann das Kontrollschild einer erneuten Versteigerung zugeführt werden.

**Art. 5** Bezug des Kontrollschildes

<sup>1</sup> Wer den Zuschlag erhalten hat, erhält vom Strassenverkehrsamt eine Rechnung über den Steigerungsbetrag.

<sup>2</sup> Der Steigerungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

<sup>3</sup> Die Herausgabe des Kontrollschildes und die Inverkehrsetzung des Motorfahrzeuges mit dem neuen Kontrollschild erfolgen frühestens nach Zahlungseingang des Steigerungsbetrags.

<sup>4</sup> Die mit der Einlösung des Fahrzeugs verbundenen Gebühren werden zusätzlich erhoben.

<sup>5</sup> Mit Bezug des Kontrollschildes ist die Versteigerung abgeschlossen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den Kontrollschildern.

**Art. 6** Nichtbezug des Kontrollschildes

<sup>1</sup> Wird der Steigerungsbetrag nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt oder wird nicht innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungsstellung ein Motorfahrzeug auf das ersteigerte Kontrollschild eingelöst, erlischt die Bezugs- und Nutzungsberechtigung und das Kontrollschild kann erneut einer Versteigerung zugeführt werden.

<sup>2</sup> Bei Nichtbezug des ersteigerten Kontrollschildes wird ein allfällig bereits bezahlter Steigerungsbetrag nach Abzug der Umtriebsentschädigung gemäss Abs. 3 zurückerstattet.

<sup>3</sup> Für den Nichtbezug ist eine Umtriebsentschädigung von zehn Prozent des Steigerungsbetrags, mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 500.- zu entrichten.

**Art. 6a \*** Direktverkauf

<sup>1</sup> Kontrollschilder, die nicht für die Versteigerung vorgemerkt sind, können zum Erwerb gegen einen festen Preis angeboten werden.

<sup>2</sup> Der Preis umfasst einen vom Strassenverkehrsamt bestimmten Gebührenzuschlag von maximal Fr. 500.-.

**Art. 7** Aufgehobenes Recht; Inkrafttreten

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird Art. 2 lit. d des Gebührentarifs zum EG SVG<sup>1)</sup> aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> In der Fassung vom 28. November 1995. Inzwischen überholt durch Fassung vom 12. April 2016 (bGS [761.32](#))

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
23.01.2018	01.02.2018	Art. 6a	eingefügt	1353 / 2018, S. 116

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
Art. 6a	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1353 / 2018, S. 116